



Konsultation zur Verordnung nach § 73 Absatz 9 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zu Inhalten der Praxissoftware

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung bei der Teilnahme an der Konsultation

- Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden: Erarbeitung einer Rechtsverordnung nach § 73 Absatz 9 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und Weiterentwicklung der Verordnungs-Software im Rahmen des § 73 Absatz 9 SGB V.
- Meine Angaben erfolgen auf freiwilliger Basis.
- Ich bin damit einverstanden, dass ich für weitere Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Verfahren zum Erlass dieser Rechtsverordnung sowie zur sonstigen Weiterentwicklung der Verordnungssoftware im Rahmen des § 73 Absatz 9 SGB V vom Bundesministerium für Gesundheit kontaktiert werden kann.
- Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten nach allgemeinen verwaltungs- und archivrechtlichen Grundsätzen aufbewahrt werden.
- Ich kann mein Einverständnis ohne für mich nachteilige Folgen verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Meine Widerrufserklärung werde ich richten an: Bundesministerium für Gesundheit, Referat 226, Friedrichsstr. 108, 10117 Berlin oder elektronisch an die E-Mail-Adresse 226@bmg.bund.de.

Für die Berücksichtigung Ihres Beitrags im Rahmen der Konsultation ist es notwendig, dass Sie bei Ihrer Antwort bestätigen, dass Sie die oben ausgeführte datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung gelesen und verstanden haben. Bitte schließen Sie eine entsprechende Bestätigung bei Ihrer Antwort ein.

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen möglichst knapp und präzise und übersenden Ihre Antworten **bis zum 3. Juli 2017** an das Referatspostfach 226@bmg.bund.de.

Bitte achten Sie bei Ihrer Antwort auch darauf, dass das von Ihnen verwendete Format zur Übermittlung der Antworten das Kopieren der Daten aus dem Dokument heraus ermöglicht.

1. Informationen zum Teilnehmer

- a. Kontaktdaten
- b. Zugehörigkeit (Behörde, Verband, Industrie, sonstige Organisation, Einzelperson)
- c. Hintergrundinformationen Betroffenheit (Hersteller, Anwender, sonstiger Nutzer)

2. Abbildung der Nutzenbewertungsbeschlüsse nach § 35a Absatz 3a SGB V in der Arzneisoftware

§ 35a Absatz 3a SGB V regelt, dass der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb eines Monats nach dem Beschluss über den Zusatznutzen eines Arzneimittels nach § 35a Absatz 3 SGB V eine maschinenlesbare Fassung zu dem Beschluss veröffentlicht, die zur Abbildung in elektronischen Programmen nach § 73 Absatz 9 SGB V geeignet ist und den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 73 Absatz 9 Satz 2 SGB V genügt. In der Rechtsverordnung können nach § 73 Absatz 9 Satz 3 SGB V Mindestanforderungen der Informationen nach § 35a Absatz 3a Satz 1 SGB V (§ 73 Absatz 9 Satz 1 Nr. 5 SGB V) sowie zur Veröffentlichung der Beschlüsse nach § 35a Absatz 3a SGB V geregelt werden.

Mit der Regelung soll eine bessere Information von Ärztinnen und Ärzten über die Ergebnisse der Nutzenbewertung erreicht werden. Die folgenden Fragen richten sich daher insbesondere auch an den Kreis der Ärztinnen und Ärzte, die die Informationen im Praxisalltag nutzen, bzw. deren Verbände. Dabei geht es auch darum, wie eine angemessene Darstellung bzw. Abbildung der Informationen aus den Beschlüssen über den Zusatznutzen in der Praxissoftware aus Anwendersicht erfolgen sollte.

- a. Welche der Informationen aus den Nutzenbewertungsbeschlüssen sollten bei der Aufbereitung und Darstellung in der maschinenlesbaren Fassung eines Nutzenbewertungsbeschlusses besonders hervorgehoben werden? Bitte begründen Sie dies kurz.
- b. Welche sonstigen Anforderungen stellen Sie an die inhaltliche Darstellung? Falls Sie Vorstellungen bzw. Vorschläge bezüglich einer angemessenen inhaltlichen Darstellung haben, schildern Sie diese bitte kurz.
- c. Welche Anforderungen stellen Sie an die hierarchische Darstellung? Falls Sie Vorstellungen bzw. Vorschläge bezüglich einer angemessenen hierarchischen Darstellung haben, schildern Sie diese bitte.
- d. Gibt es darüber hinaus Anforderungen an die Abbildung, Darstellung oder Hierarchisierung der Informationen?

3. Sonstige Mindestinhalte und Anforderungen nach § 73 Absatz 9 Satz 1 SGB V

Nach § 73 Absatz 9 Satz 3, 4 SGB V kann das Bundesministerium für Gesundheit auch das Nähere zu den weiteren Anforderungen an Mindestinhalte nach § 73 Absatz 9 Satz 1 SGB V regeln. Die Einzelheiten zu den Anforderungen an die Mindestinhalte werden weiterhin grundsätzlich durch die Vertragspartner in den Verträgen nach § 82 Absatz 1

SGB V geregelt. Erfolgt keine Regelung in der Rechtsverordnung, verbleibt damit die Aufgabe, die Anforderungen zu regeln, bei den Vertragspartnern.

- a. Welche Anforderungen an Mindestinhalte nach § 73 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 bis 4 SGB V sollten aus Ihrer Sicht zukünftig in der Rechtsverordnung nach § 73 Absatz 9 Satz 2 SGB V geregelt werden? Bitte begründen Sie dies kurz und schildern, falls vorhanden, Vorstellungen zur Umsetzung.
- b. Gibt es Mindestinhalte, die bei der Darstellung in den elektronischen Programmen besonders berücksichtigt werden sollten? Bitte begründen Sie dies kurz und schildern, falls vorhanden, Vorstellungen zur Umsetzung in den elektronischen Programmen.
- c. Welche sonstigen Anforderungen stellen Sie grundsätzlich an die inhaltliche Darstellung der Informationen in den elektronischen Programmen? Falls Sie Vorstellungen bzw. Vorschläge bezüglich einer angemessenen inhaltlichen Darstellung haben, schildern Sie diese bitte kurz.
- d. Welche Anforderungen stellen Sie an die hierarchische Darstellung der Informationen in den elektronischen Programmen? Falls Sie Vorstellungen bzw. Vorschläge bezüglich einer angemessenen hierarchischen Darstellung haben, schildern Sie diese bitte kurz.
- e. Falls Sie weitere allgemeine Anmerkungen zu den Anforderungen an die Mindestinhalte nach § 73 Absatz 9 Satz 1 SGB V haben, schildern Sie diese bitte kurz und präzise.

4. technische Voraussetzungen

In § 73 Absatz 9 Satz 5 SGB V ist geregelt, dass in der Verordnung auch Vorgaben zu semantischen und technischen Voraussetzungen zur Interoperabilität gemacht werden können.

- a. Schildern Sie bitte, welche technischen und semantischen Voraussetzungen zur Interoperabilität aus Ihrer Sicht zu berücksichtigen sind.
- b. Welche Vorgaben sind aus Ihrer Sicht in der Rechtsverordnung zu machen, damit in der Praxis Interoperabilität gewährleistet ist?

5. Ergänzende Hinweise